

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0134/2009

13.3.2009

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau (KOM(2008)0838 – C6-0473/2008 – 2008/0245(COD))

Ausschuss für regionale Entwicklung

Berichterstatter: Emmanouil Angelakas

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	10
VERFAHREN.....	15

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau (KOM(2008)0838 – C6-0473/2008 – 2008/0245(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0838),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 162 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0473/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A6-0134/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um zu gewährleisten, dass die in Artikel 158 des EG-Vertrags festgelegten Ziele *des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts* erreicht werden, sollten die Maßnahmen *nach geltendem nationalen Recht definierte Haushalte mit geringem Einkommen betreffen*.

Geänderter Text

(4) Um zu gewährleisten, dass die in Artikel 158 des EG-Vertrags festgelegten Ziele *der Kohäsionspolitik* erreicht werden, sollten die Maßnahmen *den sozialen Zusammenhalt unterstützen*.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Europäische Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2007 den gesetzgebenden Instanzen und der Kommission empfohlen, Überlegungen zur Neugestaltung künftiger Ausgabenprogramme unter gebührender Berücksichtigung einer Vereinfachung der Berechnungsgrundlage für förderfähige Kosten und einer häufigeren Verwendung von Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen bei den Zahlungen statt der Erstattung von Ist-Kosten anzustellen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Um die erforderliche Vereinfachung bei Management, Verwaltung und Kontrolle der vom EFRE bezuschussten Vorhaben – insbesondere im Fall von ergebnisbasierten Erstattungssystemen – zu gewährleisten, ist es angezeigt, drei weitere Arten von förderfähigen Kosten vorzusehen, nämlich indirekte Kosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze auf der Grundlage von Standardeinheitenkosten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Damit Rechtssicherheit in Bezug auf die Förderfähigkeit gewährleistet ist, sollten diese zusätzlichen Arten von förderfähigen Kosten für alle EFRE-Zuschüsse gelten. Daher wäre eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. August 2006, dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, erforderlich.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 1 Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 Artikel 7 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.a. Ausgaben zugunsten von Haushalten mit niedrigem Einkommen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung von erneuerbaren Energien in bestehenden Wohngebäuden ***sind in allen Mitgliedstaaten*** förderfähig.

(1a) In jedem Mitgliedstaat sind Ausgaben für Verbesserungen der Energieeffizienz und zur Nutzung von erneuerbaren Energien in bestehenden Wohngebäuden ***bis zu einem Betrag von 4 % der gesamten EFRE-Mittelzuweisung*** förderfähig.

Die Mitgliedstaaten legen gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in nationalen Vorschriften die Kategorien des Wohnungsbaus fest, um den sozialen Zusammenhalt zu unterstützen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 2 a (neu) Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

2a. Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Die folgenden Kosten kommen für eine Beteiligung des EFRE gemäß Absatz 1 in Betracht, vorausgesetzt, sie fallen gemäß den nationalen Vorschriften, einschließlich der Buchhaltungsvorschriften, und unter den nachfolgend genannten besonderen Bedingungen an:

im Fall von Zuschüssen:

(i) auf der Grundlage eines Pauschalsatzes angegebene indirekte Kosten bis zur Höhe von 20% der direkten Kosten eines Vorhabens;

(ii) Kosten auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitenkosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden;

(iii) Pauschalbeträge zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens.

Die gemäß den Ziffern i, ii und iii eingeräumten Möglichkeiten können nur kombiniert werden, wenn jede einzelne eine andere Kategorie förderfähiger Kosten abdeckt oder wenn sie im Rahmen ein und desselben Vorhabens für unterschiedliche Projekte genutzt werden.

Die Kosten gemäß den Ziffern i, ii und iii werden im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Kalkulation festgelegt.

Der Pauschalbetrag gemäß Ziffer iii darf 50 000 EUR nicht überschreiten.“

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 2a dieser Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. August 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

BEGRÜNDUNG

Als Reaktion auf die aktuelle Finanzkrise und wirtschaftliche Verlangsamung in der europäischen Wirtschaft legte die Europäische Kommission am 26. November ein weitreichendes Konjunkturprogramm für Europa vor.

Als größte Quelle für Investitionen in der Realwirtschaft leistet die Kohäsionspolitik der EU einen wichtigen Beitrag zu diesem Programm. Mehr als 65 % ihrer gesamten Mittelzuweisungen für den Zeitraum 2007–2013 sind bereits für Investitionen in die vier Prioritäten der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung eingeplant. Daher überrascht es nicht, dass legislative wie auch andere Maßnahmen getroffen wurden, um die Projektdurchführung vor Ort zu beschleunigen und in der Wirtschaft Vertrauen und Dynamik zu schaffen.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission Vorschläge zur Revision von drei geltenden EU-Strukturfondsverordnungen für den Zeitraum 2007–2013 vorgelegt: der allgemeinen Verordnung, der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds (ESF). Allgemein wird mit diesen legislativen Änderungen bezweckt, den Kapitalfluss und die Liquidität in den Mitgliedstaaten zu verbessern, die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten zu erleichtern, die Verwendung von Festbeträgen und Pauschalsätzen bei den Kosten zu vereinfachen und zu erweitern sowie die Möglichkeiten der Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Wohnungsbau auszuweiten.

Der Vorschlag der Kommission – EFRE-Verordnung

Die Kommission schlägt eine Änderung in Artikel 7 („Förderfähigkeit der Ausgaben“) der EFRE-Verordnung (1080/2006) mit dem Ziel vor, alle Mitgliedstaaten und Regionen der EU in die Lage zu versetzen, strukturpolitische Fördermittel **in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Wohnungsbau zu investieren**.

Damit kann der EFRE genutzt werden, um Vorhaben der nationalen, regionalen und lokalen Behörden zu unterstützen, bei denen es beispielsweise um die Installation von Doppelverglasungen, Fassadendämmungen und Sonnenkollektoren für Wohngebäude oder um den Austausch alter Warmwasserboiler durch neue energiesparende Geräte geht. Diese Maßnahme wird für die gesamte EU-27 gelten und war ursprünglich nur für Haushalte mit geringem Einkommen gedacht.

Es sei daran erinnert, dass der EFRE nach der geltenden Verordnung bereits Interventionen im Wohnungsbau fördert, darunter auch zur Energieeffizienz, aber nur für die neuen Mitgliedstaaten (EU-12) und unter bestimmten Bedingungen. In der Praxis konnten EFRE-Mittel lediglich für gemeinsame Teile eines Gebäudes (oder das gesamte Gebäude, wenn es sich um sozialen Wohnungsbau handelte) in benachteiligten Stadtgebieten verwendet werden.

Mit diesem Vorschlag wird die Mittelausstattung nicht erhöht, und er hat keine Folgen für den

Gemeinschaftshaushalt. Die Mitgliedstaaten erhalten einfach die Möglichkeit, ihre Prioritäten neu auszurichten und ihre operationellen Programme auf die Finanzierung von Maßnahmen in diesem Bereich umzustellen.

Der Kompromiss des Rates zur EFRE-Verordnung

Es gelang dem Rat, innerhalb eines sehr begrenzten zeitlichen Rahmens in der ersten Lesung zur Revision der EFRE-Verordnung einen Kompromiss zu erzielen. Die Arbeitsgruppe Strukturmaßnahmen des Rates handelte eine Reihe von Änderungen am Kommissionsvorschlag beim **Wohnungsbau** aus, die wie folgt aussehen:

- Streichung des Verweises auf „Haushalte mit niedrigem Einkommen“, der nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Definitionen dieses Begriffs nach nationalen Bestimmungen problematisch war. Stattdessen heißt es nun, dass Interventionen in den Wohnungsbausektor dem sozialen Zusammenhalt dienen sollten und es im Ermessen der Mitgliedstaaten liege, die genauen Kategorien des förderfähigen Wohnungsbaus festzulegen;
- eine Obergrenze von 4 % der gesamten EFRE-Mittelausstattung für jeden Mitgliedstaat bei Ausgaben für Verbesserungen der Energieeffizienz und für die Verwendung erneuerbarer Energien in vorhandenen Wohnbauten.

Der Rat behielt die Unterscheidung des Kommissionsvorschlags bei, dass nämlich diese neue Art von Interventionen im Wohnungsbau in allen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden sollte, während „neue“ Mitgliedstaaten (EU-12) nach den bestehenden EFRE-Bestimmungen (und mit höchstens 3 % der EFRE-Zuteilung für die betreffenden operationellen Programme bzw. 2 % der gesamten EFRE-Zuweisung auf nationaler Ebene) weiterhin auch andere Wohnungsbauausgaben finanzieren können). Die Gesamtausgaben für den Wohnungsbau könnten in den einzelnen neuen Mitgliedstaaten, die nach unterschiedlichen Vorschriften und Regeln handeln, bis zu 6 % ihrer gesamten EFRE-Zuweisung erreichen.

Der Rat beschloss außerdem, in die EFRE-Verordnung einen neuen Absatz aufzunehmen, um die erforderliche **Vereinfachung der Verwaltung** bei Management, Begleitung und Kontrolle von Vorhaben zu gewährleisten. Dieser neue Absatz, den die Europäische Kommission ursprünglich nur für die ESF-Verordnung (1081/2006) vorgeschlagen hatte, ist vom Rat auch in die EFRE-Verordnung aufgenommen worden, um die Einheitlichkeit der Bestimmungen für die Strukturfonds zu sichern.

Diese neue Bestimmung folgt der Empfehlung des Europäischen Rechnungshofs¹, die Berechnungsgrundlage für förderfähige Kosten zu vereinfachen und häufiger Pauschalsätze und Festbeträge anstelle einer Erstattung von Ist-Kosten zu verwenden. Damit sollen die Ausgabenerklärung vereinfacht und ein stärker ergebnisbasiertes Erstattungssystem eingeführt werden. Das dürfte sich auch als vorteilhaft für die operativen Ausgaben erweisen und wird es öffentlichen Behörden ermöglichen, Projekte und Maßnahmen zügiger und effizienter

¹ siehe Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2007.

vorzubereiten.

Entsprechend den neuen Bestimmungen werden für alle EFRE-Zuschüsse und in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften drei weitere Arten von förderfähigen Kosten vorgesehen: indirekte Kosten (bis zu 20 % der direkten Kosten eines Vorhabens), Pauschalbeträge (bis zu einem Höchstbetrag von 50 000 EUR) und Pauschalsätze auf der Grundlage von Standardeinheitskosten.

Bewertung der vorgeschlagenen Revision der EFRE-Verordnung

Der Berichterstatter betrachtet die vorgeschlagene Änderung der EFRE-Verordnung bei Investitionen in die Energieeffizienz und die Verwendung erneuerbarer Energien im **Wohnungsbausektor** und für alle EU-Mitgliedstaaten als sehr begrüßenswert.

Diese neue Maßnahme wird nicht nur zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der gesamten EU beitragen, sondern kann auch das Erreichen der Ziele der EU-Strategie im Bereich Energie und Klimawandel beeinflussen, da nach vorliegenden Schätzungen Gebäude allein für 40 % der Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich sind und zugleich in Gebäuden wegen ineffizienter Heizung, Klimaanlage und Beleuchtung Energie verschwendet wird. (Die Kommission geht davon aus, dass die kostenwirksamen Energieeinsparungen im Bausektor bis 2020 auf 28 % ansteigen könnten).

Es muss betont werden, dass die Entscheidung, energiebezogene Investitionen in Gebäude zu fördern, ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten ist, da die EU in diesem Bereich nicht zuständig ist. Doch könnte diese neue Maßnahme entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, solche Investitionen mit Unterstützung von EU-Strukturfondsmitteln zu tätigen, wobei die Entscheidung über deren Verwendung in ihrem Ermessen läge.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regeln über die EFRE-Förderfähigkeit in Bezug auf den Wohnungsbau auf Maßnahmen in den „alten“ Mitgliedstaaten war eine der Forderungen, die das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 10. Mai 2007 zu Wohnraum und Regionalpolitik gestellt hat. Die Kommission war zunächst gegen eine solche Ausweitung. Es ist bedauerlich, dass wir den „Anstoß“ einer Finanzkrise brauchten, um eine solche Maßnahme für die gesamte Union einführen zu können.

Der Berichterstatter ist außerdem der Meinung, dass der im Rat erzielte Kompromiss eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission darstellt. Die Streichung des Verweises auf „Haushalte mit niedrigem Einkommen“, auf die diese Investitionen ursprünglich ausgerichtet waren, ist eine richtige Maßnahme. Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, welche Kategorien des Wohnungsbaus förderfähig sind, und somit ihre eigenen Kriterien festlegen (zum Beispiel auf der Grundlage geografischer Merkmale der Gebiete, in denen Investitionen getätigt werden sollen, wie etwa Inseln oder Bergregionen).

Die Festlegung einer Obergrenze von 4 % für derartige Ausgaben ist ebenfalls gerechtfertigt, wird sie doch die Mitgliedstaaten daran hindern, die neue Bestimmung durch Umlenkung eines unverhältnismäßig hohen Betrages ihres nationalen EFRE-Budgets in solche Investitionen zu

missbrauchen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass diese Investitionen, wie aktuelle Daten zu den neuen Mitgliedstaaten (die seit Beginn des laufenden Programmplanungszeitraums Investitionen in den Wohnungsbausektor nutzen konnten) zeigen, in den meisten Fällen nicht einmal 1 % der gesamten EFRE-Mittelzuweisung auf nationaler Ebene und damit nicht die Obergrenze von 2 % erreichten.

Im Hinblick auf die neue Bestimmung zur **Ausweitung der Anwendung von Pauschalsätzen und Pauschalbeträgen** ist der Berichterstatter der Auffassung, dass dies einen sehr positiven Einfluss auf das tagtägliche Management der Strukturfonds haben dürfte. Wenn sie auch erst in einer Zeit der Krise vorgeschlagen wurde, verdient diese Regel deshalb die volle Zustimmung des Europäischen Parlaments, das sich wiederholt mit dem Hinweis auf eine notwendige weitere Vereinfachung dafür ausgesprochen hat, besonders aktiv in den letzten beiden Jahren, und die Kommission mehrfach aufgefordert hat, hierzu dringend etwas zu unternehmen.

Doch das Europäische Parlament kann dies nur als ersten wichtigen Schritt in einer Reihe von Maßnahmen sehen, die getroffen werden müssen, um den Durchführungsmechanismus der EU-Kohäsionspolitik zu vereinfachen. Die Kommission hat eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der geltenden Strukturfondsverordnungen für den Zeitraum 2007–2013 und der Verordnung der Kommission zur Durchführung dieser Verordnungen eingesetzt. Daher erwartet das Parlament in den kommenden Wochen begierig weitere Vorschläge der Kommission zur Vereinfachung. Ob diese in konkrete legislative Änderungen der Verordnungen umgesetzt werden sollten, muss genauer untersucht werden. Der Berichterstatter würde eine solche Entwicklung begrüßen, sofern die Vorschläge bereits in der zweiten Hälfte des laufenden Programmplanungszeitraums verwirklicht werden könnten.

Der Bericht des Europäischen Parlaments

Die Revision dieser Verordnung wird nach dem Mitentscheidungsverfahren erfolgen, so dass das Europäische Parlament und der Rat gleiche Rechte und Befugnisse zur Änderung des Kommissionsvorschlags genießen.

Bei einem Meinungsaustausch mit der tschechischen Ratspräsidentschaft, vertreten durch den Stellvertretenden Premierminister Jiří Čunek und dem für Regionalpolitik zuständigen Kommissionsmitglied Danuta Hübner am 19. Januar 2009 im REGI-Ausschuss, wurde eindeutig betont, dass das Parlament zu einer raschen Einigung gelangen müsse, vor allem da es der entsprechenden Arbeitsgruppe des Rates gelungen sei, in nur drei aufeinanderfolgenden Sitzungen zu einem Konsens zu finden. Das wichtigste Argument lautete, dass die neu in die geänderten Verordnungen aufgenommenen Bestimmungen zum Wohle der europäischen Bürger unverzüglich umgesetzt werden müssten, zumal mit der Revision des Rechtsetzungspakets den Mitgliedstaaten geholfen werden soll, neben anderen Hindernissen ihre bestehenden Liquiditätsprobleme zu überwinden.

Dem Berichterstatter ist voll und ganz bewusst, wie dringlich diese Angelegenheit ist und dass dieses Mitentscheidungsverfahren in der ersten Lesung abgeschlossen werden muss, wenn berücksichtigt wird, dass

- es sich um außergewöhnliche Umstände handelt, die außergewöhnliche Maßnahmen erfordern, und die EU auf die Finanzkrise sowohl effektiv als auch zeitnah reagieren muss;
- der Vorschlag der Kommission in der vom Rat geänderten Fassung einen sehr guten Kompromiss darstellt, der vor Ort eine sehr positive Wirkung haben kann;
- die Kommission zurzeit noch mehr Vorschläge für eine weitere Vereinfachung der geltenden Bestimmungen für das Management der Strukturfonds vorbereitet.

Aus diesen Gründen hat der Berichterstatter entschieden, keine neuen Änderungsanträge, Vorschläge oder Ergänzungen zum Kompromisstext des Rates zu unterbreiten, die eine Reihe informeller Trilogie und möglicherweise eine zweite Lesung für die Annahme dieser Verordnung notwendig machen würden. Angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit und der unbestreitbaren Notwendigkeit, für die Bürger Europas schnell auf die Krise zu reagieren, enthält der Berichtsentwurf Änderungsanträge, die lediglich dem Standpunkt des Rates entsprechen.

Das Parlament hat die Europäische Kommission ersucht, vor der Annahme dieses Rechtsetzungspakets im Plenum öffentlich ihre Absicht mitzuteilen, 2010 eine Bewertung der Reformen vorzunehmen, die im Gefolge der Annahme der drei überarbeiteten Verordnungen durchgeführt wurden.

VERFAHREN

Titel	Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung)	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0838 – C6-0473/2008 – 2008/0245(COD)	
Datum der Konsultation des EP	3.12.2008	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 13.1.2009	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 13.1.2009	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ITRE 19.1.2009	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Emmanouil Angelakas 19.1.2009	
Prüfung im Ausschuss	19.1.2009	12.2.2009
Datum der Annahme	9.3.2009	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 36	–: 0
	0: 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Emmanouil Angelakas, Stavros Arnaoutakis, Elspeth Attwooll, Jean Marie Beaupuy, Rolf Berend, Jana Bobošíková, Victor Boştinaru, Gerardo Galeote, Iratxe García Pérez, Monica Giuntini, Ambroise Guellec, Pedro Guerreiro, Marian Harkin, Jim Higgins, Mieczysław Edmund Janowski, Evgeni Kirilov, Constanze Angela Krehl, Florencio Luque Aguilar, Jamila Madeira, Sérgio Marques, Yiannakis Matsis, Iosif Matula, Markus Pieper, Wojciech Roszkowski, Elisabeth Schroedter, Catherine Stihler, Margie Sudre, Kyriacos Triantaphyllides, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Domenico Antonio Basile, Jan Březina, Den Dover, Ramona Nicole Mănescu, Samuli Pohjamo, Christa Prets, László Surján	
Datum der Einreichung	13.3.2009	